

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 52 (1981)
Heft: 10

Artikel: Ausgewählte Probleme des Massnahmenvollzuges an weiblichen Jugendlichen
Autor: Schürmann, Priska
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-811855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausgewählte Probleme des Massnahmenvollzuges an weiblichen Jugendlichen

Von Dr. Priska Schürmann, Bundesamt für Justiz, Bern *

Bevor ich auf einzelne Probleme des Massnahmenvollzuges an weiblichen Jugendlichen zu sprechen komme, möchte ich klarstellen, dass ich unter Massnahmenvollzug die Heimerziehung verstehe. Nicht behandelt werden die andern im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehenen Massnahmen, wie Erziehungshilfe, die Unterbringung in einer geeigneten Familie (ebenfalls Art. 91 StGB) und die besondere Behandlung (Art. 92 StGB).

Zusätzlich erlauben Sie mir, einige generelle Vorbemerkungen zur institutionalisierten Fremderziehung zu machen:

Die Heimerziehung war während der letzten Jahrzehnte, aber insbesondere während der letzten zwanzig Jahre enormen Wandlungen unterworfen. Aus den Armen- und Waisenhäusern des vorigen Jahrhunderts haben sich Heime entwickelt, welche vor allem die nicht mehr vorhandene oder nur teilweise vorhandene Familie ersetzen wollten. Kinder wurden in Heime eingewiesen, um zu verhindern, dass sie wegen der eingetretenen Veränderungen in ihrem Herkunftsmilieu nicht auf die schiefe Bahn gerieten, dass sie sich relativ normal weiterentwickeln konnten. Die Prophylaxe stand im Vordergrund. In den letzten zwanzig Jahren jedoch war das Heim zwar auch noch Familienersatz, aber vorwiegend dazu da, zum Teil bereits massive, persistente Verhaltensstörungen aufzufangen und in oft mühseliger Arbeit zu korrigieren. Vereinfacht gesagt, hat sich die Heimerziehung mehr und mehr von der Prophylaxe **weg** entwickelt, nicht aus völlig freien Stücken; denn die sogenannte gefährdeten Kinder und Jugendlichen wurden gar nicht mehr ins Heim eingewiesen, sie wurden durch den in den letzten Jahren massiv ausgebauten ambulanten Sozialdienst — Erziehungsberatung, schulpädagogischer, kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst — aufgefangen und auch wirkungsvoll behandelt und betreut. Uebrig für die Heime blieben und bleiben in Zukunft in vermehrter Masse all jene Kinder und Jugendlichen, welche durch diese Dienste, in Pflege- und Grossfamilien nicht mehr adäquat behandelt und betreut werden konnten und können. Das Heim ist dadurch Teil des Gesamtsystems der Jugendhilfe geworden und nicht mehr Instrument der Jugendhilfe schlechthin. Den schwierigeren Klienten konnte vorerst nur mit Spezialisierung begegnet werden. D. h. speziell ausgebildetes Betreuungspersonal wurde vermehrt eingestellt, was zu einer kleineren Kostenexplosion im Heimwesen geführt hat. Dies wiederum heisst, dass Heimerziehung heute so teuer geworden ist, dass wirklich nur derjenige davon profitieren

sollte, welcher sie unbedingt nötig hat. Fragen nach der Indikation müssen deshalb vor der Heimeinweisung beantwortet werden. Dies setzt wiederum voraus, dass Institutionen vorhanden sind, welche diese Fragen beantworten und die Klienten an Einrichtungen weitergeben können, welche die beste Gewähr für eine adäquate Behandlung und Betreuung bieten. So steht das einzelne Heim heute in einem Heimverbundsystem, was eine gewisse Koordination und Planung bedingt. Und damit sind wir mitten drin in den einzelnen Problemen, welche die Heime allgemein betreffen und nicht nur die Institutionen für weibliche Jugendliche.

Eine zweite Vorbemerkung sei hier erlaubt: Meine Ausführungen stützen sich ab auf Unterlagen und Informationen, welche mir als Adjunktin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz zugänglich sind — aber auch auf Gespräche, welche ich mit Praktikern in Heimen und Vertretern der Jugendstrafrechtspflege habe führen können. Insbesondere möchte ich hier die Arbeitsgemeinschaft Töchterheime — ATH — erwähnen, an deren Sitzungen und Tagungen ich jeweils teilnehmen kann. Zudem stütze ich mich mehrheitlich auf Unterlagen der deutschen Schweiz ab, weil die entsprechenden für die welsche Schweiz oft nicht oder noch nicht vorliegen

1. Klienten

Wie bereits kurz angetönt, werden heute in die Erziehungsheime weibliche Jugendliche eingewiesen, welche in ihrer sozialen Umwelt massiv auffallen und dadurch auch Anstoss erregen. Hinzu kommt, dass die ambulante Hilfe bei dieser persistenten Verhaltensauffälligkeit nicht mehr adäquat helfen kann — die Heimeinweisung sich demnach aufdrängt. Die ins Heim Eingewiesenen gelten als verwahrlost, erziehungsschwierig, gemeinschaftsschwierig, entwicklungsgestört, aggressiv, bindungsgestört und wie die Etiketten noch alle heissen. Diese Verhaltensstörungen können auf Fehlentwicklungen zurückgeführt werden, welche sowohl anlage- als auch umweltbedingt sind. So stammen die Heimjugendlichen vornehmlich aus Familien mit vielfältigen Schwierigkeiten. Diese unterscheiden sich von anderen sozialen Einheiten im Führungsstil, Wertverständnis und Kommunikationsverhalten. Dies bedeutet, dass in solchen Familien extrem autoritär, inkonsequent oder in «laisser-faire»-Form erzogen wird. Oft sind keine Wertvorstellungen oder einseitige bzw. häufig wechselnde Wertorientierungen vorhanden. Echte Auseinandersetzungen im Gespräch sind nicht möglich. Diese Bedingungen erschweren dem Jugendlichen die

* Referat gehalten anlässlich des Kolloquiums über weibliche und männliche Kriminalität, Zürich, März 1981.

Bewältigung der an und für sich normalen Pubertätskrise in vermehrter Masse. Jugendliche aus solchen Familien agieren entweder in Aggression oder Depression.

Verhaltensgestörte Jugendliche haben noch mehr Mühe als die normal pubertierenden

- **im Selbstverständnis.** Sie können ihre Möglichkeiten und Schwächen nicht recht einschätzen. Sie leiden an einer masslosen Ueberschätzung oder an einer fatalistischen Resignation.»

Sie bekunden Mühe «in

- **der Fremdeinschätzung.** Sie haben ein verschobenes Urteilsvermögen und leben oft entweder fixiert in abwegigen Bindungen oder losgelöst von allen gesunden Beziehungen. Sie finden ihre Identität nicht zwischen den Forderungen nach Starrheit und Anpassungsfähigkeit.
- in der persönlichen **Orientierung.** Die Sinnfindung des Lebens ist für viele erschwert; positive Identifikationsobjekte fehlen ihnen.
- in der **Verselbständigung.** Der Drang nach Freiheit und Selbständigkeit wird in bedingungsloser Unabhängigkeit gesucht.
- in der **Konfliktbewältigung.** Sie neigen dazu, bei geringsten Schwierigkeiten aufzugeben. Die Spannung des Möglichen wird abgebrochen, bevor sich die schöpferischen Lösungen für die alten Probleme finden lassen. Widersprüche werden zuwenig fruchtbar.»¹

Zusätzlich stehen diese Jugendlichen wie bereits erwähnt auch noch in der altersbedingten Umbruchphase der Pubertät, welche auch sogenannt normalen Jugendlichen recht grosse Schwierigkeiten bereitet. Ich möchte mich hier beschränken und nur einige Stichworte in den Raum stellen, welche die Problematik andeuten: die stark schwankende psychische Grundstimmung, die beginnende Ablösung vom Elternhaus und die damit verbundene Suche nach neuen Identifikationsobjekten, das Umgehen-Lernen mit der genitalen Sexualität, die Auseinandersetzung mit der Rolle der Frau, also die Suche nach seinem Platz in Gesellschaft, Beruf und Familie. Ich möchte hier auf den oben erwähnten Situationsbericht der ATH von 1978 hinweisen, in welchem auf den Seiten 31 ff. diese Umbruchphase umfassend und dennoch prägnant umschrieben worden ist, ebenso die möglichen Entwicklungsstörungen der dissozialen Jugendlichen, welche diese Phase aufgrund ihrer früheren Entwicklung nicht ganz meistern können und dadurch in noch grössere Schwierigkeiten geraten.

Diesen Jugendlichen stehen in der deutschen Schweiz in den der ATH angeschlossenen Heimen rund 215 Plätze zur Verfügung. Davon entfallen auf Beobachtungsstationen 23 Plätze, auf Erziehungsheime mit internen Schul- und Beschäftigungsmöglichkeiten rund 115 Plätze, in diesen Erziehungsheimen ange-

schlossenen Wohneinheiten oder Wohngruppen 15 Plätze, in selbständigen pädagogisch geleiteten Wohngruppen und Lehrtöchterheimen rund 60 Plätze. Zur Zeit der Veröffentlichung des Situationsberichtes der ATH (August 1978) standen den einweisenden Behörden noch 271 Plätze zur Verfügung.

In nicht ganz drei Jahren wurde demnach das Platzangebot um 56 Einheiten reduziert, nachdem bereits anfangs bis Mitte der Siebzigerjahre eine erhebliche Verminderung der Plätze um über 30 Einheiten durch Schliessungen von vier Heimen stattgefunden hatte (Wienerberg, St. Gallen; Töchterinstitut Steig, Schaffhausen; Waldburg, St. Gallen und die Brunnadern in Bern).

Hier drängt sich die Frage auf, wo die verhaltensgestörten weiblichen Jugendlichen geblieben sind? Fallen die weiblichen Jugendlichen immer weniger durch störendes Verhalten auf oder stört dieses Verhalten heute nicht mehr so sehr, weil die Gesellschaft toleranter geworden ist? Ich denke hier insbesondere an die stark geänderten Auffassungen bezüglich Moral und Sittlichkeit. Frühe sexuelle Kontakte zum andern Geschlecht haben Eltern und Behörden vor zehn Jahren noch zum Eingreifen oder hartem Durchgreifen veranlasst, heute wird den Jugendlichen das Recht auch auf sexuelle Partnerschaften nicht mehr abgesprochen. Ich denke, dies mag einer der Gründe sein, warum die Heimeinweisungen insbesondere im Töchterheimsektor stark zurückgegangen sind. Diese Tendenz zeichnet sich jedoch nicht nur in diesem Bereich ab, sondern auch bei den Erziehungsheimen für männliche Jugendliche. Deshalb muss hier sicher nochmals auf die gemachten Anstrengungen für den Ausbau der ambulanten Dienste hingewiesen werden. Lassen Sie mich dies anhand der Statistik aller Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern illustrieren²: Von den insgesamt 1318 im Jahre 1979 betreuten Kinder und Jugendlichen beiderlei Geschlechts wurden nur 45 Fremdplatzierungen vorgeschlagen und durchgeführt, davon wurden in Erziehungsheime und Beobachtungsstationen für Kinder und Jugendliche nur 29 Klienten eingewiesen, insgesamt also 2,2 Prozent. Leider kann ich Ihnen keine Zahlen für die weiblichen Klienten geben, da diese Statistik nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt im Computer gespeichert ist und nur durch eine zeitaufwendige Auszählung ermittelt werden könnte.

Leider bringen uns Statistiken einzelner kantonaler Jugendstrafrechtsbehörden auch nicht weiter. Entweder werden die Statistiken nach Geschlecht differenziert erfasst, dann aber nicht nach der Alterskategorie Kind — Jugendliche. Ich muss deshalb hier darauf verzichten, statistische Daten vorzulegen, welche auch nur den geringsten Anforderungen nach Vergleichbarkeit gerecht würden.³ Nur ein Beispiel sei hier erwähnt: Die Staatsanwaltschaft des Kantons

¹ ATH: Situationsbericht 1978, S. 8 ff.

² Gemäss telefonischer Auskunft von Herrn H. Gamper, EB, Bern.

³ An dieser Stelle möchte ich dennoch den Jugendstrafrechtsbehörden der Kantone Bern, St. Gallen und Zürich für ihre Unterlagen danken, welche ich bedauerlicherweise für dieses Referat nicht verwenden konnte.

St. Gallen benötigte in den Jahren 1976—1980 zwischen einem und vier Plätze in Beobachtungsstationen oder Erziehungsheimen. Eine Zahl, die nach Aussage der Jugendstaatsanwältin gegenüber früher stark gesunken sei.

Um doch noch zu aussagekräftigen Zahlen zu kommen, bat ich das Bundesamt für Statistik um seine Mithilfe und liess alle männlichen und weiblichen Jugendlichen, welche in den Jahren 1974—1979 zu einer Einweisung in ein Erziehungsheim verurteilt worden sind, auszählen. Aber auch hier lassen sich keine eindeutigen Trends ablesen — dabei möchte ich nicht ausschliessen, dass die Zeitspanne zu kurz bemessen ist. Seit Inkrafttreten des revidierten Jugendstraf- und -massnahmenrechtes wurden jährlich zwischen 12 (1978) und 30 (1976) weibliche Jugendliche in ein Erziehungsheim eingewiesen. Verglichen mit den Einweisungen von männlichen Jugendlichen entspricht dies einem Anteil von 6,3 bis 13,6 Prozent. Etwas vereinfacht dürfte gesagt werden, dass auf eine in ein Erziehungsheim eingewiesene Jugendliche deren 10 männliche Jugendliche kommen.

Im Zusammenhang mit diesen Erfahrungen im Bereich der Statistiken möchte ich meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass die Gespräche zwischen den Jugendstrafrechtsbehörden und dem Bundesamt für Statistik bald Früchte tragen werden und die Schweiz aus dem Stadium eines Entwicklungslandes hinauswächst, indem Fragen nach Anzahl Einweisungen, Art der Massnahmen, Alter, Geschlecht, usw. nicht mehr unbeantwortet bleiben müssen, nachdem sich nun eine Statistik über den Erwachsenenstraf- und Massnahmenvollzug auf guten Wegen zur Verwirklichung befindet.

Doch auch die Verurteiltenstatistik des Bundesamtes für Statistik gibt uns nur beschränkt Auskunft über die Nachfrage nach Erziehungsheimplätzen, stützt sie sich doch auf die dem schweizerischen Zentralstrafregister gemeldeten Fälle.

All jene Kinder und Jugendlichen, welche aufgrund des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Erziehungsheime eingewiesen werden, treten in keiner der oben erwähnten Statistiken in Erscheinung. Diese Klientinnen machen jedoch die Mehrheit der Heiminsassen aus. Doch insgesamt sind die Heimeinweisungen in den letzten Jahren rückläufig, wie die von der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug jährlich durchgeführten Erhebungen über die Belegung der Plätze in den vom EJPD anerkannten und subventionierten Erziehungsheimen deutlich zeigt. Ist unter diesen Umständen Heimerziehung überhaupt noch nötig? Ich denke ja, mit der Einschränkung, dass es sich um eine Heimerziehung handeln muss, welche ganz spezielle Bedürfnisse abzudecken im Stande ist, sei dies durch ein spezielles pädagogisch-therapeutisches Angebot, eine Intensivbetreuung im geschlossenen Rahmen oder ähnliches. Daran anschliessend stellt sich die Frage, ob denn alle Jugendlichen, bei denen die Indikation klar gegeben ist, auch den für sie richtigen Platz finden? Und damit komme ich auf das Heimtypenangebot und seine Lücken zu sprechen.

2. Lücken im Heimtypenangebot

Im Jahre 1977 erarbeitete die «Koordinationskommission für den Jugendmassnahmenvollzug der deutschsprachigen Schweiz» (KOKO), eine Uebersicht über die notwendigen Heimtypen für den stationären Jugendmassnahmenvollzug. (Die KOKO ist ein Planungsorgan, in welchem Heimleiterinnen und -leiter, Vertreter der Jugendstrafrechtspflege, der für den Massnahmenvollzug zuständigen kantonalen und Bundesbehörden Einsitz genommen haben.) Die jedem Heimtyp zuzuordnende Umschreibung, Aufgabe, Methoden und Aufnahmekriterien sind in dieser Synopse einheitlich dargestellt. Sie umfasst folgende Heimtypen für weibliche Jugendliche und junge Erwachsene:

- Durchgangsheim
- Beobachtungsstation
- Erziehungsheim
- pädagogisch geleitete Wohngruppe
- Erziehungsheim für ledige Mütter
- Arbeitserziehungsanstalt
- Therapieheim
- Anstalt für Nacherziehung

Nachfolgend möchte ich nur jene Heimtypen erwähnen, welche in ungenügender Masse oder überhaupt nicht vorhanden sind.

2.1 Durchgangsheime

In der gesamten deutschen Schweiz steht nur ein Durchgangsheimplatz zur Verfügung, welcher zudem noch in einer geschlossenen Beobachtungsstation untergebracht ist und deshalb nur eine Notlösung darstellt. Ein Bedürfnis nach Durchgangsheimen, welche regional verfügbar sein sollten, damit sie von den einweisenden Behörden auch benützt werden, ist klar ausgewiesen. Gemäss der durch die KOKO gemachten Umfrage befanden sich zwischen 6 und 22 weibliche Jugendliche in Untersuchungs- resp. Bezirksgefängnissen und psychiatrischen Kliniken — also Institutionen für Erwachsene — in Untersuchungshaft oder waren dort kurzfristig untergebracht. Die Schaffung von kleinen Durchgangsheimen von 4 bis 6 Plätzen in den Regionen Bern/Solothurn, Basel, Ob- und Nidwalden/Zentralschweiz und im Raum Zürich/Ostschweiz müssten von den zuständigen kantonalen Stellen prioritär an die Hand genommen werden. Dabei könnten auch unorthodoxe Lösungen angestrebt werden, wie Stockwerkeigentum innerhalb von Siedlungsbauten.

2.2 Erziehungsheime

Wenn wir davon ausgehen, dass die Klienten immer schwieriger werden, dass die ambulanten Sozialdienste solange zu helfen versuchen, bis auch sie an ihre Grenzen stossen, müssen wir feststellen, dass ein grosser Teil der Klientinnen dabei auch älter wird und für die Einweisung in ein Heim mit dem internen Schulangebot und nachfolgender möglicher externer Lehre oder Anlehre nicht mehr in Frage kommt. Nachdem die Jugendabteilung Hindelbank zugunsten

der Neukonzeption der Anstalt aufgegeben werden musste, das Lärchenheim in Lutzenberg nach Personalschwierigkeiten, welche eine Unterbelegung zur Folge hatte, und massiven finanziellen Schwierigkeiten die Neubauten nicht beziehen konnte, sondern das gesamte Heim schliessen musste, stehen für alle deutschsprachigen Klientinnen die 16 Plätze des Jugendheims Lory in Münsingen zur Verfügung. Das Loryheim deckt das Sicherheitsbedürfnis ab, werden doch zwei Abteilungen — eine relativ geschlossene und eine geschlossene Gruppe geführt. Den Bedarf nach interner Ausbildung kann aber auch das Loryheim nicht abdecken, finden wir doch in allen den ATH angeschlossenen Erziehungsheimen keine Institution, in welcher mit Ausnahme des Haushaltungslehres eine interne Lehre abgeschlossen werden könnte. Das vielfältige Angebot, welches in den Institutionen für männliche Jugendliche besteht — bis zu 13 Lehr- und Anlehrmöglichkeiten in einem Heim — möchte ich hier nur am Rande erwähnen. Manchmal scheint mir, der zweite Satz von Artikel 383 des StGB gelte nur für männliche Jugendliche, obwohl der Gesetzestext die weiblichen Jugendlichen eigentlich miteinschliesst, heisst es doch: «Sie (die Kantone) sorgen dafür, dass den in Erziehungsanstalten eingewiesenen Jugendlichen eine Berufslehre ermöglicht wird.» Nur in einem Heim (Heimstätte Sonnegg, Belp) ist die Anlehre als Köchin und als Näherin/Damenschneiderin möglich. Dass das Problem der internen Berufsausbildung noch nicht gelöst ist, hängt nicht so sehr von mangelnder Phantasie oder schlechtem Willen der im Heim Verantwortlichen ab, sondern es ist die Widerspiegelung der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse. Die Mehrzahl der im Dienstleistungssektor Beschäftigten sind Frauen. Die Realisierung von Ausbildungsplätzen in Erziehungsheimen für weibliche Jugendliche scheitert oft daran, dass kein genügend grosser Kundenkreis geschaffen werden kann. Denken Sie zum Beispiel an einen Coiffeursalon, ein Schneiderinnenatelier, eine Blumengärtnerei und ähnliches. So fallen denn eine Vielzahl von Frauenberufen in den Sektoren Handel, Verkauf, Verwaltung, Gastgewerbe für eine interne Ausbildung ausser Betracht. Grundsätzlich wird deshalb in allen Heimen für weibliche Jugendliche besonderes Gewicht auf die Erfüllung der Schulpflicht und auf das Schliessen von Schullücken gelegt. Zudem wird in diesen Erziehungsheimen auch Beschäftigungsmöglichkeiten in Holz- und Metallbearbeitung angeboten, wobei darauf geachtet wird, dass die Arbeiten über das allgemeine Basteln und Werkeln hinausgehen und Arbeitstrainingscharakter haben. Darunter sind dann auch für weibliche Jugendliche sogenannte «artfremde» Arbeiten — wie Schweissen, Schleifen und dergleichen — zu finden.

Wie wir oben gesehen haben, besteht nur ein geringes Platzangebot für schulentlassene weibliche Jugendliche, obwohl auch hier die Nachfrage gross ist. Gemäss der bereits erwähnten Umfrage der KOKO befanden sich nämlich an den Stichtagen der Jahre 1977—1980 zwischen 21 und 1 weibliche Jugendliche in Untersuchungs- resp. Bezirksgefängnissen, in der Frauenanstalt Hindelbank und in psychiatrischen Kliniken in einer Erziehungs- oder Arbeitserziehungsmassnahme. Aufgrund des geringen Platzange-

botes stehen die einweisenden Behörden vor dem Problem, mangels Platzierungsmöglichkeit von einer Verurteilung zu einer Heimeinweisung abzusehen. Das heisst, man lässt die Jugendliche laufen, hofft dabei auf eine Spontanheilung, ein sich Durchschlagen der jungen Frau auf der Gasse, auf den heiratswilligen Freund, oder wartet, bis die junge Frau alt genug für den Erwachsenenstrafvollzug geworden ist.

2.3 Arbeitserziehungsanstalt

Dieser Heimtyp fehlt in der ganzen Schweiz und es sind auch keine Planungsgespräche im Gange, obwohl gemäss den Schlussbestimmungen im StGB dieser Heimtyp bis Mitte dieses Jahres von den Kantonen hätte geschaffen werden müssen. Bei der Durchsicht der Verurteiltenstatistik stösst man auch nur ab und zu auf eine Verurteilung gemäss Art. 100bis für eine weibliche junge Erwachsene, wobei nicht abzuschätzen ist, ob diese Massnahme von den Richtern nicht verhängt wird, weil keine Arbeitserziehungsanstalt vorhanden ist oder ob die Richter befinden, dass diese Massnahme nicht angebracht sei. Gemäss KOKO-Unterlagen befanden sich an den jeweiligen Stichtagen der Jahre 1977—1980 insgesamt 5 zu einer Massnahme gemäss Art. 100bis StGB Verurteilte in Untersuchungs- resp. Bezirksgefängnissen (2), in den Anstalten Hindelbank (2) und in einer psychiatrischen Klinik (1). Die ATH äussert sich in ihrem Situationsbericht zur Schaffung einer Arbeitserziehungsanstalt folgendermassen: «Die Hypothese, dass die Arbeitserziehungsanstalt eventuell überflüssig wird, wenn die Lücken bei den Erziehungsheimen und der Anstalt für Nacherziehung geschlossen sind, scheint wahrscheinlich. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte sich die ATH eine Kombination oder einen Annex-Bau mit der Anstalt für Nacherziehung vorstellen. Eine solche Kombination mit gemeinsamer Infrastruktur müsste jedoch aufgrund von Artikel 397bis StGB vom Bundesrat bewilligt werden. Eine juristisch klare Lösung ist auf jeden Fall anzustreben.»⁴ Ich kann mich dieser Meinung voll und ganz anschliessen; denn ich glaube, dass es sich bei der vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeit um eine realistische und insbesondere finanziell tragbare Lösung handeln würde.

2.4 Therapieheim

Sowohl in der deutschen als auch in der welschen Schweiz besteht die Möglichkeit, weibliche Jugendliche mittels Massnahmeänderung in ein Therapieheim einzuweisen. Die Therapieheime in Gorgier und in Kastanienbaum bei Luzern dürften den meisten von Ihnen bekannt sein. Insbesondere das Therapieheim Sonnenblick in Kastanienbaum war letztes Jahr gezwungen, von sich reden zu machen, stand doch infolge finanzieller Schwierigkeiten die Schliessung bevor. Nachdem diese Anstrengungen im Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit und auf politischer Ebene zu einer Verschnaufpause geführt und der Kanton Luzern sich nun verpflichtet hat, mit den andern Deutschschweizer-Kantonen Gespräche über eine

⁴ ATH-Situationsbericht S. 39 ff.

11./12. November 1981

Mit dem Sterben leben

**VSA-Fortbildungstagung für Altersheimleitung und Kaderpersonal
im Kongresshaus Schützengarten, St. Gallen**

Tagungsleitung: André Roulin, St. Gallen

PROGRAMM

11. November

- 10.00 Beginn der Tagung mit Kaffee-
Ausschank
- 10.30 «Tod und Leben:
Eine kulturgeschichtliche Betrachtung»
Dr. Imelda Abbt, Luzern
- 12.00 Gemeinsames Mittagessen im
«Schützengarten»
- 14.00 «Sterben und Tod als biologischer
Prozess»
Dr. med. Peider Mohr, Affoltern a. A.
- 15.30 «Die hilflosen Helfer»
Bruno Gmür, dipl. Psych. Heggenschwil
- 19.00 Apéro und gemeinsames Nachtessen im
«Schützengarten»

12. November

- 09.15 «Noch 16 Tage»
Filmvorführung
- 10.00 «Hilfen am Krankenbett»
Pfr. Klaus Dürig, St. Gallen
- 11.15 «Mit dem Sterben leben»
Prof. Dr. Eduard Christen, Horw
- 12.00 Gemeinsames Mittagessen im
«Schützengarten»
- 14.15 Programm nach Wahl
— Besichtigung der Geriatrieklinik
Bürgerspital
— Besichtigung der Stiftsbibliothek

Kosten

Bei Voranmeldung: Fr. 100.— Tagungskarte für VSA-Mitglieder (pers. Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft des Heims)

Fr. 140.— Tagungskarte für Nichtmitglieder

In der Tagungskarte inbegriffen sind 2 Mittag- und 1 Nachtessen.

Bei Kartenbezug am Tagungsbüro: Pro Tag Fr. 50.—, Verpflegung nicht inbegriffen aber möglich.

Anmeldungen bis 20. Oktober

an das Sekretariat VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich, Tel. 01 252 49 48.

Interessierte Hörer haben Gelegenheit, nach Abschluss des VSA-Kurses die Tagung der Schweiz. Gesellschaft für Gerontologie zu besuchen, welche vom 12.—14. November im «Schützengarten» stattfindet.

mögliche Mitfinanzierung zu führen, darf davon ausgegangen werden, dass der Sonnenblick bestehen bleibt. Dennoch muss festgehalten werden, dass die Nachfrage nach diesen Therapieheimplätzen das Angebot bei weitem übersteigt. Die insgesamt 14 Plätze — je 7 im Internat und Externat — sind durchwegs gut bis sehr gut belegt und insbesondere für das Internat existiert eine ansehnliche Warteliste. Dennoch besteht in den nächsten zwei, drei Jahren keine Aussicht auf die Realisierung der Neu- und Ausbaupläne, bevor die Finanzierung der Heimerziehung durch die Kantone nicht grundsätzlich — wenigstens ansatzweise — gelöst ist.

2.5 Anstalt für Nacherziehung

Wie beim Therapieheim besteht auch für die Anstalt für Nacherziehung die Forderung des Gesetzgebers, diese Anstalten bis Ende 1983 in Betrieb zu nehmen. Trotzdem hat sich in der deutschen Schweiz bis heute noch keine Trägerschaft gefunden, welche ein Interesse für diesen Heimtyp bekunden würde. Konkret heisst dies, dass die schwierigsten der schwierigen weiblichen Jugendlichen mit vordergründig starken Verwahrlosungssymptomen im Alter von 16 bis 18 Jahren bereits heute kaum noch in einem Erziehungsheim plazierte werden können. Dasselbe gilt für all jene Jugendlichen, welche infolge Untragbarkeit aus den Erziehungsheimen mit dem internen Schul- und Beschäftigungsangebot hinauswachsen, aber trotzdem für die externe Lehre oder Anlehre noch nicht reif genug sind. Ab 1984 werden die einweisenden Behörden völlig kapitulieren müssen, wenn eine Einweisung in die Erwachsenenstrafanstalt auch in Ausnahmefällen nicht mehr möglich sein wird. Die in Gesprächen immer wieder geäusserten Bedenken der Vertreter der Jugendstrafrechtspflege bezüglich dieser Situation werden entweder nicht oft und laut genug angebracht oder dann von den kantonalen Vollzugsbehörden nicht ernstgenommen.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass für den Massnahmenvollzug an weiblichen Jugendlichen Durchgangsheimplätze in allen Regionen, Erziehungsheime mit vermehrtem internem Beschäftigungs- und insbesondere Lehrangebot und die Anstalt für Nacherziehung fehlen sowie nur ein beschränktes Angebot an Therapieheimplätzen in der deutschen Schweiz vorhanden ist. Zudem ist das Bedürfnis nach teilweiser geschlossener Unterbringung der Jugendlichen auch nicht zufriedenstellend gelöst.

3. Finanzierung der Heimerziehung

Abschliessend möchte ich noch einige Gedanken zur Finanzierung der Heimerziehung in den Raum stellen. Heimerziehung ist in den letzten Jahren eine teure Sache geworden. Bedingt durch die Anstellung von ausgebildeten Berufsleuten und den Wegfall all jener Ordensleute, welche diese soziale Aufgabe noch um Gottes Lohn übernommen hatten, sind insbesondere die Personalkosten in die Höhe geklettert. So entfielen 88 Prozent der im Jahre 1979 ausbezahlten Beiträge des EJPD an die aufgrund des «Bundesgesetzes über Bundesbeiträge an Strafvoll-

zugs- und Erziehungsanstalten» anerkannten Erziehungsinstitutionen von insgesamt 31,5 Millionen Franken auf Personalaufwendungen. Die Personalkosten waren auch mit ein Grund, dass die Bundessubventionen seit 1974 um mehr als 50 Prozent erhöht werden mussten. Trotzdem sind Tagessätze von gegen hundert Franken und effektive Tageskosten von über zweihundert Franken im Jugendmassnahmenvollzug keine Seltenheit mehr. Heute stellt sich die Frage nach der Finanzierung der Heime und damit nach deren Zukunft noch verschärfter. Um die Bundesfinanzen steht es keineswegs gut, und so sah sich der Bundesrat vorerst gezwungen, während der Jahre 1981—1983 eine lineare Kürzung der Subventionen von 10 Prozent anzuordnen. Doch damit nicht genug. Weit mehr verunsichert worden sind die Verantwortlichen der Heimerziehung durch die Vorschläge der Studienkommission für die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Diese sehen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges unter anderem die Streichung der Betriebsbeiträge an die Erziehungsheime vor, was einem Ausfall von über 35 Millionen Franken entspricht. Dieser Betrag sollte von den jeweiligen Kantonen übernommen werden. Bedingt durch die finanziellen Schwierigkeiten des Lärchenheims in Lutzenberg und des Therapieheimes Sonnenblick in Kastanienbaum unter den heutigen Bedingungen, engagierte sich die Koordinationskommission für den Jugendmassnahmenvollzug für die deutsche Schweiz auch für die finanzielle Frage der Heimerziehung. Ebenso wurde die Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz mit diesen Problemen konfrontiert, welche die Einsetzung einer Kommission unter dem Vorsitz von Regierungsrat Schlegel, St. Gallen, beschloss und diese mit den Vorarbeiten für ein Konkordat für den Jugendmassnahmenvollzug beauftragte. Diese Kommission befasst sich seit Dezember 1980 mit der nicht leicht zu lösenden Aufgabe.

Die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen betrifft das gesamte Heimwesen der Schweiz. Aber auch hier sind die Heime für weibliche Jugendliche stärker betroffen als jene für männliche; denn hier finden wir insbesondere bei den grösseren Erziehungsheimen in der Mehrzahl Träger privatrechtlicher Natur. Es sind Vereine, Stiftungen, die sich schon seit Jahrzehnten mit der Erfüllung dieser Aufgabe befassen, oft mit geringem finanziellem Rückhalt, dafür um so mehr Engagement in der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Was früher noch anging, dass ein Verein gegründet wurde und sich zum Ziel setzte, dass verhaltensgestörten jungen Frauen zu helfen sei, kann heute nicht mehr realisiert werden. Heute muss privaten Initianten abgeraten werden, ein Projekt im Heimbereich zu realisieren zu versuchen, ohne die ausdrückliche Genehmigung und Zusicherung der Defizitdeckung durch den Standortkanton.

Die Heimerziehung wird demnach mehr und mehr in den Bereich der kantonalen und kommunalen Kompetenzen geraten, welche diese Aufgabe in einem grösseren Umfange übernehmen werden als dies heute zum Teil mit dem Mandat der Aufsichtspflicht geschehen ist. Die Verwaltung wird vermehrt in diesem

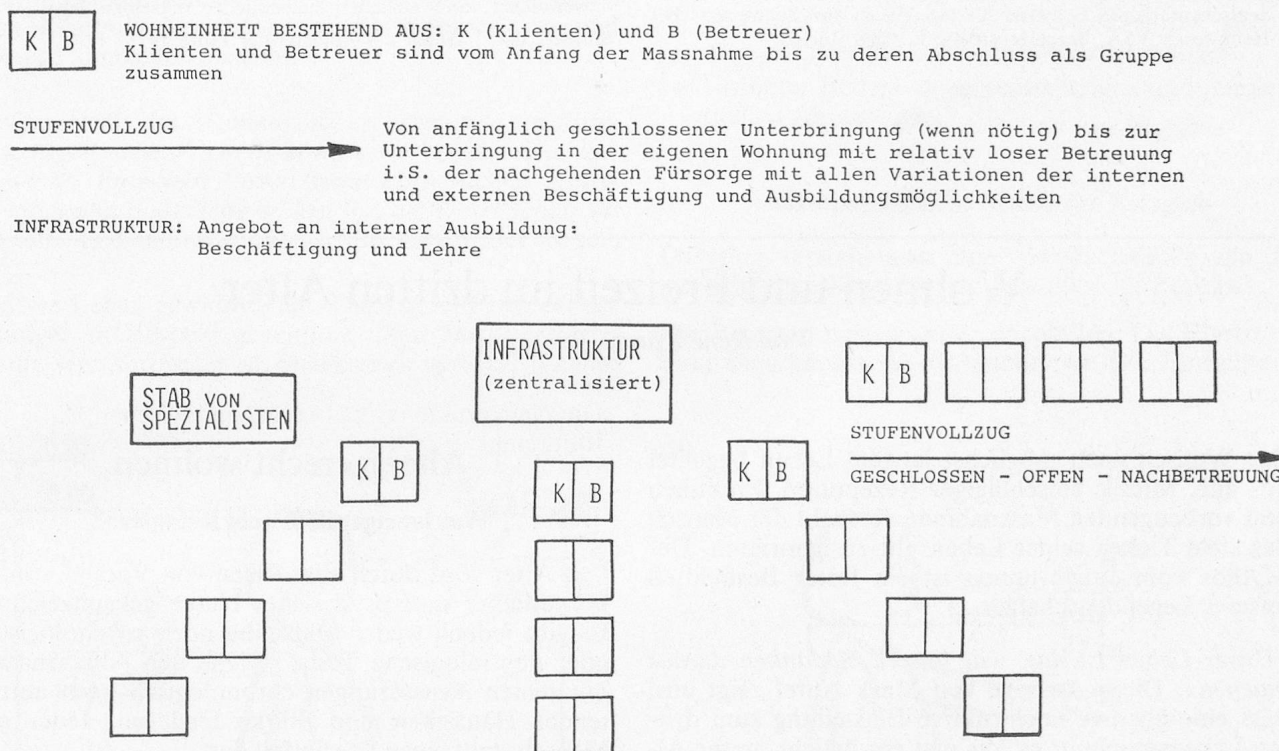
Sektor tätig werden, was einerseits einen Verlust an Flexibilität mit sich bringen wird, andererseits aber einer Planung und Koordination nur förderlich sein könnte, falls innerkantonale Kompetenzstreitigkeiten beigelegt werden können. Ich stelle mir für jeden Kanton ein zuständiges Amt vor, welches sich mit Heimerziehung befasst.

In dem von mir aufgeführten Problemkatalog fehlen noch einige Punkte, so unter anderem der Problemkreis des Personals, die Ausbildungsfragen desselben, der Komplex der Arbeitszeit, insbesondere die Diskussion über die beiden Forderungen nach 44-Stunden-Woche einerseits und konstanter Bezugsperson für den Klienten andererseits. Ebenfalls ausgeklammert habe ich den Massnahmenvollzug an Alkohol-, Medikamenten- und Rauschgiftabhängigen, welcher mehr und mehr unsere Aufmerksamkeit verlangt. Auch bin ich nicht auf die pädagogisch-therapeutischen Konzepte, wie sie heute in den Heimen zur Anwendung kommen, eingegangen, obwohl manches erwähnenswert ist, aber auch zu kritischen Diskussionen Anlass geben würde.

Lassen Sie mich abschliessend noch einige Fragen in den Raum stellen:

Ausgehend von der Tatsache, dass immer oder nur noch die schwierigsten Klientinnen ins Heim eingewiesen werden, dass diese bei ihrem ersten Heimeintritt oft älter sind als früher und demnach im Berufsbildungsalter stehen, dass eine Verdichtung von massivsten Störungen innerhalb relativ kleiner Heime stattfindet, stelle ich mir die Frage, ob die Heimerziehung sich so wie dies in den letzten fünf Jahren der Fall gewesen ist, weiterentwickeln kann. Wäre es nicht an der Zeit, weitergehende Ueberlegungen für die Gestaltung der Heime in baulicher, betrieblicher aber insbesondere in pädagogisch-therapeutischer Hinsicht anzustellen. Ich kann Ihnen heute kein ausgereiftes Modell vorstellen und kein Rezept vermitteln — das untenstehende Modell ist nur ein Denkanstoss —, ich kann Sie nur auffordern, die Denkanstösse, welche ich Ihnen zu geben versucht habe, aufzunehmen und Ihre eigenen Vorstellungen über einen sinnvollen Massnahmenvollzug an weiblichen Jugendlichen zu entwickeln.

BETREUUNGSMODELL



Schürmann, März 1981

Erläuterungen zum Betreuungsmodell

Die dargestellte Organisation könnte sowohl für ein Grossheim (um die 40 Plätze) als auch für ein regionales Heim mit dezentralisierten Wohneinheiten gedacht sein. Die Infrastruktur müsste die Hälfte der gesamten Heimplätze als Ausbildungsplätze zur Verfügung haben, weil davon ausgegangen werden darf, dass etwa die Hälfte der Klientinnen bereits soweit

stabilisiert ist, dass sie einer externen Arbeit nachgehen können.

Die Betreuer wären mit den Klienten während des Vollzugs der ganzen Massnahme zusammen, was die Forderungen nach konstanten Bezugspersonen erfüllen würde, dem Personal aber auch ein Erfolgserlebnis bringen würde, wenn sie miterleben, wie die jungen Frauen sich verselbständigen. Nach der Entlas-

sung der Klientinnen aus der Massnahme, wäre dem Personal ein längerer Urlaub zu gewähren, um mit frischen Kräften eine neue Gruppe zu übernehmen. Es versteht sich von selbst, dass dem Betreuerpersonal ein Supervisionsteam zur Verfügung steht, welches sie begleitet.

Das hier dargestellte Modell ist nicht völlig neu; denn all jene Einrichtungen, welche der Hauptinstitution ein Externat angegliedert haben, verwirklichen teilweise diese Idee. Nur teilweise deshalb, weil das Betreuungspersonal in der externen Wohngruppe in der Regel nicht dasselbe ist wie im Internat. Die Klienten- und Betreuergruppe ist demnach nicht vom Beginn der Massnahme bis zur endgültigen Entlassung aus derselben zusammen.

In einem weit grösseren Ausmass ist die Idee in den «Mary Bertelme Homes» in Chicago/USA entwickelt, welche von Sr. Erika Krauer, zusammen mit der Heimleiterin des Töchterheims Hirslanden, Zürich, besucht worden sind und welche mich auch auf die seit Jahrzehnten realisierte Idee aufmerksam machte, nach der Lektüre meines Referates.

Konsultierte Literatur und Dokumente

Arbeitsgemeinschaft Töchterheime (ATH), Situationsbericht 1978.
Zur Lage der Heimerziehung weiblicher Jugendlichen in der deutschsprachigen Schweiz, Verlag Verein für Schweizerisches Heimwesen VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.

Bundesamt für Statistik, Einzelauszählung der Massnahmen an weiblichen und männlichen Jugendlichen der Jahre 1947—1979.

Baechtold Andrea, Wie bleibt Heimerziehung möglich?, Vierteljahresschrift für Heilpädagogik, 1976, 45. Jg., Heft 4, S. 366.

Berichte des Bundesrates über seine Geschäftsführung in den Jahren 1976—1980.

Jahresberichte des Jugendamtes des Kantons Zürich der Jahre 1975—1979.

Koordinationskommission für den Jugendmassnahmenvollzug der deutschsprachigen Schweiz, Die Heimtypen des stationären Jugendmassnahmenvollzuges, Verlag Verein für Schweizerisches Heimwesen VSA, Seegartenstrassen 2, 8008 Zürich.

Koordinationskommission für den Jugendmassnahmenvollzug der deutschsprachigen Schweiz, Jahresberichte 1975—1980.

Koordinationskommission für den Jugendmassnahmenvollzug der deutschsprachigen Schweiz, Erhebungen über Jugendliche und Junge Erwachsene in Institutionen für Erwachsene der Jahre 1975—1980.

Schürmann Priska, Institutionalisierte Fremderziehung. Eine Darstellung der Erziehungseinrichtungen für schulentlassene weibliche und männliche Jugendliche und Junge Erwachsene der deutschen Schweiz, Inauguraldissertation, 1978 (Eigenversand der Verfasserin).

Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege, Behördenorganisationen im Jugendstrafverfahren der Kantone, Verlag Verein für Schweizerisches Heimwesen VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.

Statistiken der Jugendgerichte des Kantons Bern, 1977—1979.

Statistiken über die Jahre 1976—1980 der Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen sowie Handauszählung der Heimeinweisungen von weiblichen Jugendlichen derselben Jahre.

Statistik des Tribunal des Mineurs der Jahre 1977—1979.

Wohnen und Freizeit im dritten Alter

Von René Künzli, Berlingen *

Der Wunsch nach möglichst langem Leben begleitet uns alle. Mittels einschlägiger Rezepturen, Praktiken und vorbeugenden Massnahmen versucht der Mensch das stete Ticken seiner Lebensuhr zu ignorieren. Der Mythos vom Jungbrunnen ist ein fester Bestandteil unseres Lebensschatzes.

«Unser Leben ist das, was unsere Gedanken daraus machen». Diese Aussage von Mark Aurel zeigt uns, dass eine positive konstruktive Einstellung zum dritten Lebensabschnitt es uns erst ermöglicht, unser Alter gut und in unserem Sinne vorzubereiten und anschliessend auch zu geniessen. Den Fragen, wie eine auf die Bedürfnisse alter Menschen ausgerichtete Wohnform aussehen muss und welche Betreuungsmodelle heute bestehen, sollte man sich nicht erst nach der Pensionierung annehmen. Treu dem Grundsatz «Wie man sich's bettet, so liegt man» ist es viel sinnvoller, sich mit diesen Fragen früh genug auseinanderzusetzen.

* Vortrag gehalten im Rahmen des vom Privaten Alters-, Pflege- und Krankenhaus «Neutal» organisierten und im November 1980 in Berlingen durchgeführten Seminars «Das Alter gehört dazu».

Altersgerecht wohnen

Was ist eigentlich «ein Betagter»?

Das Alter wird durch eine Reihe von Veränderungen körperlicher und psychischer Natur gekennzeichnet. Es gibt jedoch weder Maßstäbe noch psychologische oder physiologische Tests, welche den Alterszustand mit seinen Äusserungen chronologisch nach auftretender Häufigkeit und Stärke festlegen. Jeder alte Mensch stellt einen Spezialfall dar.

Wir bezeichnen also konventionsmässig einen Menschen, der die AHV-Rente bezieht, als Betagten, ohne jedes Vorurteil gegen seine Gesundheit sowie seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit.

Körperliche und psychische Eigenheiten der Betagten

Bevor wir uns der Frage, wo und wie die Betagten richtig wohnen, annehmen können, müssen wir uns die körperlichen und psychischen Eigenheiten alter Menschen vor Augen führen.